

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow die folgende, von der Gemeindevertretung am 13. September 2016 beschlossene Satzung:

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in der Gemeinde Dissen-Striesow, OT Dissen und OT Striesow, werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- der Nutzungsberechtigte,
- derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.

(2) Gebührensschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden für die gesamte Ruhezeit mit der Verleihung des Nutzungsrechts fällig.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu verlängern. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebührentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.

(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(34) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow vom 13. Oktober 2011 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den *26.09.2016*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsleiterin



Anlage:**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Dissen-Striesow**

| | Gebühren in Euro |
|--|-------------------------|
| 1. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts | |
| 1.1. Reihengrab (25 Jahre) mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und zusätzlich 1 Urne oder 3 Urnen | |
| a) Verstorbene unter 5 Jahren | 125,00 |
| b) Verstorbene über 5 Jahre | 250,00 |
| 1.2. Wahlgrabstellen (25 Jahre) 2 Erdbestattungen und zusätzlich 2 Urnen oder 6 Urnen Wahldoppelstelle | 625,00 |
| 1.3. Urnenstellen (15 Jahre) | |
| a) Urnenreihengrab mit Wahlgrabcharakter für bis zu 2 Urnen | 120,00 |
| b) Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstelle (bei gleichbleibender Ruhezeit) | 120,00 |
| 1.4. Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflegepauschale) | |
| a) Urnenrasengrab (15 Jahre) verlängerbar für bis zu 2 Urnen | 750,00 |
| b) Erdrasengrab (25 Jahre) verlängerbar | 1.750,00 |
| 2. Gebühr für die Nutzungsverlängerung | |
| 2.1. Reihengrab pro Jahr | |
| a) Verstorbene unter 5 Jahren | 5,00 |
| b) Verstorbene über 5 Jahre | 10,00 |
| 2.2. Wahlgrabstellen pro Jahr Wahldoppelstelle | 25,00 |
| 2.3. Urnenstelle pro Jahr | 8,00 |
| 2.4. Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflegepauschale ohne Bewirtschaftung) | |
| a) Urnenrasengrab pro Jahr | 50,00 |
| b) Erdrasengrab pro Jahr | 70,00 |
| 3. Aussegnungshalle | |
| Nutzung der Aussegnungshalle | 75,00 |

4. Bewirtschaftung (Wasser/Abfall)
(für die Dauer der Nutzung vorab zu entrichten)

| | | |
|------|------------------------------|-------|
| 4.1. | Reihengrab pro Jahr | |
| | a) Verstorbene unter 5 Jahre | 5,00 |
| | b) Verstorbene über 5 Jahre | 5,00 |
| 4.2. | Wahlgrabstellen pro Jahr | |
| | Wahldoppelstelle | 10,00 |
| 4.3. | Urnenstelle pro Jahr | 5,00 |
| 4.4. | Gemeinschaftsanlage | |
| | a) Urnenrasengrab pro Jahr | 5,00 |
| | b) Erdrasengrab pro Jahr | 5,00 |

5. Sonstige Gebühren

| | | |
|------|---|-----------------|
| 5.1. | Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung | je nach Aufwand |
|------|---|-----------------|

Zusätzliche Gebühren sind nach den tatsächlichen Entsorgungskosten zu erheben.

| | | |
|------|--|-------|
| 5.2. | Verwaltungsgebühren zur Umbettung | |
| | a) von einem auswärtigen Friedhof nach Dissen-Striesow | 75,00 |
| | b) von Dissen-Striesow auf einen auswärtigen Friedhof | 50,00 |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 25, Ausgabe 10 vom 5. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *26.09.2016*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

